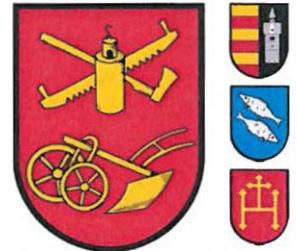


## Dienstanweisung

für die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister sowie für die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen vom 26. Mai 2016



<b>I. ABSCHNITT – GEMEINDEBRANDMEISTERIN/ GEMEINDEBRANDMEISTER</b>	<b>1</b>
A. Aufgabenbereich	2
B. Aufgaben im Einsatzdienst	2
C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Gemeinde	3
D. Mitwirkungsaufgaben	4
<b>II. ABSCHNITT – ORTSBRANDMEISTERIN/ ORTSBRANDMEISTER</b>	<b>5</b>
A. Aufgabenbereich	5
B. Aufgaben im Einsatzdienst	5
C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb eines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)	6
D. Mitwirkungsaufgaben	7
<b>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
A. Inkrafttreten	7

### I. ABSCHNITT – GEMEINDEBRANDMEISTERIN/ GEMEINDEBRANDMEISTER

Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister leitet die Gemeindefeuerwehr; sie/ er ist im Dienst Vorgesetzte/ Vorgesetzter ihrer/ seiner Mitglieder. Bei der Durchführung ihrer/ seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat sie/ er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamten-gesetz (NBG) vom 25. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **A. Aufgabenbereich**

Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister ist für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Gemeinde Diekholzen verantwortlich. Sie/ Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihr/ ihm unterstellten Feuerwehrfrauen/ -männer.

## **B. Aufgaben im Einsatzdienst**

1. Bei Bränden und Hilfeleistungen in ihrem/ seinem Kommandobereich kann sie/ er jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für ihre/ seinen Vertreterinnen/ Vertreter und bei dessen Verhinderung für die/ den örtlich zuständige/ n Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister.
2. Wird die Leitung des Einsatzes von der Abschnittsleiterin/ dem Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren oder der Kreisbrandmeisterin/ dem Kreisbrandmeister übernommen, so hat sie/ er diese/ diesen nach bestem Wissen zu unterstützen.
3. Bei Einsätzen in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister als Einsatzleiterin/ Einsatzleiter mit der Einsatzleiterin/ dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; sie/ er soll deren/ dessen Empfehlungen bei ihren/ seinen Maßnahmen berücksichtigen.
4. Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister als Einsatzleiterin/ Einsatzleiter zu ihrer/ seiner Unterstützung die zuständige Waldbrandbeauftragte/ den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; sie/ er soll deren/ dessen Empfehlungen bei ihren/ seinen Maßnahmen berücksichtigen.
5. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb ihres/ seines Kommandobereichs der Abschnittsleiterin/ dem Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Kreisbrandmeisterin/ dem Kreisbrandmeister und der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises Hildesheim unverzüglich zu melden.
6. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde Diekholzen gesichert bleiben.
7. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister hat bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
8. Sofern andere Behörden und/ oder Organisationen bei Bränden oder Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat sie/ er deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
9. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschrift -Feuerwehren- zu achten.
10. Zur Durchführung der Brandermittlung hat sie/ er die zuständige Brandschutzprüferin/ den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. die zuständige Bezirksschornsteinfegermeisterin/ den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese/ diesen bei ihrer/ seiner Tätigkeit zu unterstützen
11. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister prüft die Einsatzberichte der Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeister und leitet das Original an die Gemeindeverwaltung, die Durchschrift über den Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren an den Kreisbrandmeister weiter.
12. Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits die zuständige Ortsbrandmeisterin/ der zuständige Ortsbrandmeister tätig geworden ist, entscheidet

die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister über entsprechende weitere Maßnahmen.

### **C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Gemeinde**

1. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister hat für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen
  - a) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
  - b) Eintragungen in die Dienstausweise der Feuerwehrfrauen/ Feuerwehrmänner vorzunehmen und zu bestätigen,
  - c) wichtige Personalveränderungen der Abschnittsleiterin/ dem Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Kreisbrandmeisterin/ dem Kreisbrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
  - d) die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,
  - e) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
  - f) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrfrauen/ Feuerwehrmänner und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister folgendes zu beachten:
  - a) Überwachung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen sowie die Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und in den Landkreisen,
  - b) Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen hat die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Gemeindefeuerwehr (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
  - b) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
  - c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Hildesheim über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte,
  - d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren,
  - e) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
  - f) in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.
4. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u.a. folgende Vorsorgemaßnahmen:
  - a) Sie/ Er legt den Bedarf an Löschmitteln in der Gemeinde Diekholzen fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.

- b) Sie/ Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando für die Gemeinde Diekholzen einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung.
  - c) Sie/ Er erarbeitet unter Mitwirkung des Gemeindekommandos Alarmierungs-, Ausrücke- und Einsatzpläne (letztere ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis [Brandschutzprüfer]).
  - d) Sie/ Er legt der Gemeinde einen Plan über die Gewährleistung nachbarlicher Löschhilfe vor.
5. Darüber hinaus hat die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister folgende allgemeine Grundsätze bei ihrer/ seiner Tätigkeit zu berücksichtigen:
- a) Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen der Abschnittsleiterin/ des Abschnittsleiters der Freiwilligen Feuerwehren und der Kreisbrandmeisterin/ des Kreisbrandmeisters sind von ihr/ ihm zu beachten und den Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeistern bekanntzugeben.
  - b) Sie/ Er informiert die Abschnittsleiterin/ den Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren und die Kreisbrandmeisterin/ den Kreisbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in der Gemeinde Diekholzen.
  - c) Neben ihrer/ seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihr/ ihm die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
  - d) Sie/ Er informiert und berät die Gemeinde Diekholzen über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.
  - e) Sie/ Er hat an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeistern mitzuteilen.
  - f) Sie/ Er unterstützt die Gemeinde bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.
6. Die Gemeindebrandmeisterin/ Der Gemeindebrandmeister erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Diekholzen, Produkt „Freiwillige Feuerwehr“.
7. Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u.a.) arbeitet die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung zusammen.

#### **D. Mitwirkungsaufgaben**

Die Gemeindebrandmeisterin/ Der Gemeindebrandmeister wirkt mit bei

- 1. der Aufstellung der Kreisfeuerwehrstatistik,
- 2. der Aufstellung der Kreisfeuerwehrebereitschaften,
- 3. der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Landkreisebene,
- 4. der Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Landkreisebene.

## II. ABSCHNITT – ORTSBRANDMEISTERIN/ ORTSBRANDMEISTER

Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; sie/ er ist im Dienst die/ der Vorgesetzte ihrer/ seiner Mitglieder. Bei der Durchführung ihrer/ seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat sie/ er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen zu beachten.

### A. Aufgabenbereich

Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister ist der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für:

1. die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
2. die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
3. die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

### B. Aufgaben im Einsatzdienst

1. Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihr/ ihm in ihrem/ seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf ihre/ seinen Vertreterin/ Vertreter bzw. der/ dem danach ranghöchsten Feuerwehrführerin/ Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführerin/ -führer) über. Auf Verlangen der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters bzw. deren/ dessen Vertreterin/ Vertreter geht die Leitung des Einsatzes auf diese/ diesen über.
2. Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt die/ der örtlich zuständige Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters bzw. deren/ dessen Vertreterin/ Vertreter geht die Leitung des Einsatzes auf diese/ diesen über.
3. Bei Einsätzen in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes. Sie/ Er hat mit der Einsatzleiterin/ dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; sie/ er soll deren/ dessen Empfehlungen bei ihren/ seinen Maßnahmen berücksichtigen.
4. Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister zu ihrer/ seiner Unterstützung die zuständige Waldbeauftragte/ den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; sie/ er soll deren/ dessen Empfehlungen bei ihren/ seinen Maßnahmen berücksichtigen.
5. Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz ihrer/ seiner Wehr unverzüglich der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises Hildesheim und der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister zu melden.
6. Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz ihrer/ seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb ihres/ seines Kommandobereichs gesichert bleiben.
7. Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiterin/ Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
8. Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

9. Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf dem jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihr/ ihm unterstellten Feuerwehrfrauen/ Feuerwehrmänner.
10. Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in ihren/ seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister weiterzuleiten.

### **C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb eines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)**

1. Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister hat
  - a) ein Dienstbuch zu führen,
  - b) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
  - c) wichtige Personalveränderungen der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
  - d) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
  - e) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
  - f) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrfrauen/ Feuerwehrmänner (SB) und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
  - a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat sie/ er Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder ihrer/ seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und des Landkreises entsandt werden.
  - b) Mindestens einmal jährlich gibt sie/ er die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
  - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit ihrer/ seiner Wehr hat sie/ er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister Alarmübungen durchzuführen.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
  - c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,

- d) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
  - e) laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage bei der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister.
4. Zur Einsatzvorbereitung hat die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
- a) Sie/ Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in ihrem/ seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
  - b) Sie/ Er unterstützt die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in ihrem/ seinem Ortsteil.
  - c) Sie/ Er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen. Zusätzlich achtet sie/ er darauf, dass die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.
  - d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u.a. veranlasst sie/ er die Abstellung geeigneter Feuerwehrfrauen/ Feuerwehrmänner.
5. Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister hat
- a) an Dienstbesprechungen auf Gemeinde-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern ihrer/ seiner Wehr bekanntzugeben,
  - b) die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

#### **D. Mitwirkungsaufgaben**

Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

1. Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag „Freiwillige Feuerwehr“,
2. Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik,
3. Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Gemeindeebene,
4. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **A. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Dieckholzen, den 26. Mai 2016



*Dieckhoff-Hübinger*

Birgit Dieckhoff-Hübinger  
Bürgermeisterin